

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abt. Schule, Sport, Jugend und Familie
Bezirksstadtrat



Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, 12591 Berlin (Postanschrift)

BSB Marzahn-Hellersdorf
Herrn Lehmann
Eisenacher Straße 121
12685 Berlin



Dienstgebäude
Riesaer Str. 94
12627 Berlin

Per E-Mail



Zimmer:

KST:

Geschäftszeichen:

SchulSport FBL

(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in: Herr Moll
Telefon (030) 90293 2751
Telefax (030) 90293 2755
Datum: 22.04.2021

Nutzung von Freiflächen für den Vereinssport
Hier: Ihr Schreiben vom 24.03.2021

Sehr geehrter Herr Lehmann,

liebes Jan

ich bedanke mich für Ihr Schreiben und Ihre Fragen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, einschließlich der Informationen des Straßen- und Grünflächenamtes (SGA), darf ich Folgendes mitteilen:

Als Bezirksstadtrat für Jugend, Familie, Schule und Sport unterstütze ich nicht nur vielfältige Bewegungsmöglichkeiten und -räume sondern auch Ihre Arbeit als Vorsitzender des Bezirkssportbundes und Vereinsvertreter des Marzahn-Hellersdorfer Sportes. Allerdings gibt es Rahmenbedingungen die für eine Öffnung und Nutzung der Schulhöfe und ungedeckten Schulsportflächen für bezirksansässige Vereine nicht unbeachtet bleiben können.

Voranstellen muss ich, dass eine Eignung der Schulhöfe für die Sportausübung durch förderungswürdige Sportvereine ausgeschlossen wird. Eine Öffnung ungedeckter Sportflächen von Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Grundschulteil für förderungswürdige Sportvereine betrachte ich aktuell entsprechend der InfektionsschutzVO als hochproblematisch, da es zu einer Durchmischung des Hortbereiches sowie der Notbetreuung kommen kann.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, wie in den betreffenden Schulen (alle Schulformen) im Einzelnen der Musterhygieneplan für Berliner Schulen umgesetzt wird, da es verschiedene Anwesenheitsformen - Wechselunterricht, Unterricht am Nachmittag (Schichtbetrieb), Unterricht am Wochenende, Notbetreuungen, Unterricht in den Ferien usw. - gibt. Entsprechend der aktuell gültigen InfektionsschutzVO muss immer gewährleistet werden, dass es zu keiner Durchmischung von Personen der Schule und Drittnutzer/innen kommt.

Fahrverbindungen:
Bus: 195
Tram: M6, 18
U-Bahn: U5
Station Hellersdorf

Sprechzeiten:
nach
Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Bezirkskasse
Marzahn-Hellersdorf
12591 Berlin

Geldinstitut
DB Privat- u. Firmenkundenbank AG
Berliner Sparkasse
Postbank AG

IBAN
DE44100708480512890500
DE03100500002243401935
DE19100100100654592100

BIC/SWIFT
DEUTDE33110
BELA2233XXX
PBNKDE33

E-Mail-Adresse (nicht für elektronische Signaturen geeignet): poststelle@ba-mh.berlin.de
DE-Mail-Adresse (für elektronische Signaturen geeignet): Post@BA-MH-Berlin.de-mail.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: post@ba-mh.berlin.de
Homepage: <http://www.marzahn-hellersdorf.de>

Bei einer eventuellen Überlassung an förderungswürdige Sportvereine ist durch diesen schriftlich zu erklären, dass die ungedeckten Schulsportflächen für deren Sportausübung geeignet bzw. nutzbar sind. Der Zugang der ungedeckten Schulsportflächen muss so erfolgen, dass Schul- und Sportgebäude durch diese Drittnutzer/innen nicht betreten werden. Entsprechend der aktuell gültigen InfektionsschutzVO ist keine Bereitstellung von Sanitär- und Umkleideanlagen möglich. Die Einhaltung der Hygieneregeln bei der Sportausübung ist trotzdem vollumfänglich einzuhalten. Aufgrund der o. g. Gründe sowie der sich ständig ändernden InfektionsschutzVO und deren Hygieneregeln ist hier nur eine jeweilige Einzelfallentscheidung für ungedeckte Schulsportflächen in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung und dem Schulträger möglich.

Darüber hinaus gelten allerdings weitere grundlegende Verfahrensregelungen, auf die das SGA hinweisen muss.

„... Die Nutzung der Grünanlagen ist grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des Grünanlagengesetz möglich. Alle weitergehenden Nutzungen für umfangreichere Veranstaltungen bedürfen einer Genehmigung als Sondernutzung, um ggf. resultierende Schäden durch die Nutzung an den Grünanlagen zu vermeiden, da unter den aktuellen besonderen Bedingungen auch für die übrigen Interessengruppen ein erhöhter Bedarf hinsichtlich der Nutzung der Grünanlagen besteht und Interessenkonflikte zu vermeiden sind. Für die Nutzung von Parkplätzen, sofern Sie für die betreffende Nutzung überhaupt eine Eignung aufweisen, ist in jedem Fall eine Sondernutzung zu beantragen, da dort eine entsprechende Nutzung nicht vorgesehen ist und Konflikte mit der Verkehrssicherheit entstehen könnten. Für die Nutzung von Brachen ist zunächst die Verantwortung für die Flächen zu klären. Sofern diese Flächen sich in Zuständigkeit des Straßen- und Grünflächenamtes befinden, ist wegen der vielfach besonderen Bedeutung dieser Sonderflächen für den Naturschutz eine Prüfung natur- und artenschutzrechtliche Belange in Abstimmung mit dem zuständigen Umwelt- und Naturschutzamt erforderlich, um Verstöße gegen Naturschutzrecht zu vermeiden. In jedem Fall werden unter den gegenwärtigen Bedingungen Anträge entsprechend wohlwollend geprüft...“

Zusammenfassend darf ich ausführen, dass der Bezirk der von Ihnen angesprochenen Thematik positiv gegenübersteht, allerdings nur Einzelfallbezogen entscheiden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Gordon Lemm